



Institut zur Qualitätsentwicklung
im Bildungswesen

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG DER LÄNDER
AN DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN E.V.

LEITLINIEN FÜR DIE OMBUDSKOMMISSION AM IQB

Stand: 24.01.2022

Zitationsvorschlag: Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin (2021). Leitlinien für die Ombudskommission am IQB. Verfügbar unter: <https://www.iqb.hu-berlin.de/research>

Erstellung: Birgit Heppt, Aleksander Kocaj, Claudia Neuendorf & Christin Rüdiger (alle Autor*innen waren zu gleichen Anteilen an der Manuskriptgestaltung beteiligt)

1. Grundlage der Arbeit und Zuständigkeiten der Ombudskommission

Grundlagen zur Arbeitsweise der Ombudskommission am IQB werden in den Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis am IQB¹ beschrieben. Darüber hinaus orientiert sich die Ombudskommission in ihrer Arbeit an den Leitlinien und am Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft² sowie den Empfehlungen der Humboldt-Universität zu Berlin³. Der Ombudskommission obliegen zwei zentrale Aufgaben. Die erste Aufgabe bezieht sich auf die Information und Beratung der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen am IQB zu Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Hierzu zählen insbesondere Fragen zur angemessenen Würdigung der wissenschaftlichen Beiträge anderer Wissenschaftler*innen, zum Umgang mit Autor*innenschaften bei gemeinsamen Forschungsprojekten und zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel dieser ersten Aufgabe ist es, die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen für die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis zu sensibilisieren und dabei zu beraten, wie sichergestellt werden kann, dass diese im gesamten Forschungsprozess eingehalten werden.

Die zweite Aufgabe der Ombudskommission ist die Vermittlung bei wissenschaftlichen Konfliktfällen, sofern diese keine gravierende Verstöße darstellen. Unter gravierendem Fehlverhalten werden – in Einklang mit der Definition der Humboldt-Universität zu Berlin – grob fahrlässige Falschangaben mit der Intention zur Täuschung oder die Verletzung ethischer Richtlinien verstanden. Dazu gehören u. a. Datenfälschungen, Plagiate, die unrechtmäßige Übernahme geistigen oder rechtlich geschützten Eigentums sowie andere Formen von Betrug oder Manipulation. Bei Verdacht auf solches Fehlverhalten verweist die Ombudskommission an die zuständigen Personen derjenigen Universität, an der eine Qualifikationsarbeit bzw. Forschungsarbeit angefertigt wird. In Fällen, in denen keine Affiliation feststeht, wird auf die Kommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Humboldt-Universität zu Berlin verwiesen.

Beispiele für Konfliktfälle, bei denen die Ombudskommission am IQB tätig wird, sind Fragen der Würdigung wissenschaftlicher Beiträge von Mitarbeiter*innen am IQB, zeitliche Verzögerungen bei Rückmeldungen von Koautor*innen und weitere Aspekte der Klärung von (Ko-) Autor*innenschaften. Auch bei Konfliktfällen im Zusammenhang mit der Einreichung von Manuskripten bei Zeitschriften (z. B. unredliches Verhalten der Herausgeber*innen, voreingenommene bzw. befangene Reviews etc.) berät die Ombudskommission. Ein weiteres Handlungsfeld ist die Konfliktvermittlung bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z. B. Einhaltung der Leitlinien für die Doktorand*innenbetreuung, zeitnahe Rückmeldung durch betreuende Personen).

¹ <https://www.iqb.hu-berlin.de/research/Empfehlungenzug.pdf>

² https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp

³ https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/philfak/wissenschaftlicher-nachwuchs/graduierenzentrum/waehrend_der_promotion/wissenschaftliche_praxis

2. Tätigwerden der Ombudskommission

Neben der Information und Beratung zu Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Kapitel 1) zählt die Vermittlung bei Konfliktfällen zu den zentralen Aufgaben der Ombudskommission des IQB. Die Kontaktaufnahme mit der Ombudskommission kann durch alle wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeiter*innen des IQB erfolgen. Dies schließt auch wissenschaftliche und studentische Mitarbeiter*innen der Humboldt-Universität zu Berlin ein, die am IQB tätig sind (z. B. Mitarbeiter*innen in Drittmittelprojekten, die an der HU Berlin in Kooperation mit dem IQB durchgeführt werden).

Die Kontaktaufnahme mit der Ombudskommission erfolgt in der Regel durch eine Person, die selbst in den Konfliktfall involviert ist (z. B. im Hinblick auf eigene Ko-Autor*innenschaften). Die Anrufung der Ombudskommission sollte erst erfolgen, wenn die beteiligten Parteien trotz interner Bemühungen um eine Konfliktlösung keine einvernehmliche Lösung erzielen konnten.

Nicht aktiv wird die Ombudskommission somit in Fällen, in denen

- a) die meldende Person nicht direkt von dem Konfliktfall betroffen ist (z. B. wenn eine außenstehende Person das Betreuungsverhältnis zwischen PostDoc und Doktorand*in kritisch sieht) und
- b) in denen die beteiligten Konfliktparteien untereinander noch keinen Versuch der Konfliktlösung unternommen haben.

Ausnahmen bilden vermutete oder beobachtbare Formen von gravierendem wissenschaftlichem Fehlverhalten (z. B. Datenfälschung). Wie in Kapitel 1 geschildert, werden solche Verstöße nicht durch die Ombudskommission des IQB bearbeitet, sondern an andere Ombudskommissionen (z. B. der Humboldt-Universität zu Berlin) weitergeleitet. Die Kontaktaufnahme mit der Ombudskommission erfolgt formlos (siehe Kapitel 3).

3. Verfahrensablauf

Die Ombudskommission arbeitet nach den übergeordneten Prinzipien der Vertraulichkeit und der Unabhängigkeit. Dies bedeutet, dass keine vertraulichen Informationen, die der Ombudskommission zur Kenntnis gebracht wurden, nach außen dringen dürfen. Die Weitergabe von Informationen nach außen geschieht nur nach Zustimmung der am Verfahren Beteiligten (mit Ausnahme von schwerwiegendem Fehlverhalten, siehe Kapitel 1). Die Ombudskommission ist unparteilich, was bedeutet, dass alle in einen Konflikt involvierten Parteien unvoreingenommen angehört werden.

Die Ombudskommission steht jederzeit für Anfragen zur Verfügung. Diese können sowohl an die gemeinsame Funktionsadresse (iqbombud@cms.hu-berlin.de) als auch an die Mitglieder individuell gerichtet werden (z. B. auch über Hauspost). Die Ombudskommission beantwortet jede Anfrage innerhalb von maximal 14 Tagen. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis wird die Ombudskommission nach Prüfung der Plausibilität der Vorwürfe und Anhörung des*der Betroffenen den wissenschaftlichen Vorstand des IQB informieren und ggf. weitere zuständige Gremien einbeziehen.

Kommt die Ombudskommission zu dem Schluss, dass die Anfrage in ihren Zuständigkeitsbereich fällt (siehe Kapitel 1), werden bei Konfliktfällen zunächst einzeln beide Seiten angehört. Dann wird ein vermittelndes Gespräch geführt, bei dem die Ombudskommission die Parteien unterstützt, eine konstruktive Lösung zu finden. Zum Abschluss eines Vermittlungsprozesses werden die Ergebnisse und Vereinbarungen schriftlich festgehalten. Sollte eine Vermittlung scheitern, wird die Ombudskommission andere Stellen empfehlen, an die sich die Konfliktparteien mit ihrem Schlichtungsanliegen wenden können.

Jede Anfrage wird im geschützten Ordner der Ombudskommission dokumentiert und ist nur für die Mitglieder der Ombudskommission einsehbar. Zu jedem Vermittlungsfall legt die Ombudskommission einen Ordner an, in welchem das Datum und die Inhalte einer Anfrage, Notizen zu den Vorgesprächen und die Ergebnisse des Vermittlungsprozesses enthalten sind. Die Daten werden nach Ablauf von 10 Jahren gelöscht.

4. Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder

Die Ombudskommission besteht aus maximal vier Personen, die wissenschaftlich am IQB tätig sind. Dies schließt auch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in Drittmittelprojekten ein, die am IQB angesiedelt sind oder von einer am IQB tätigen Person geleitet werden (einschließlich der HU-Drittmittelprojekte).

Eine gleichverteilte Anzahl von Doktorand*innen und Post-Doktorand*innen sowie eine angemessene Relation der Geschlechter in der Ombudskommission werden angestrebt.

Um Unabhängigkeit und Neutralität zu gewährleisten, dürfen die Mitglieder der Ombudskommission weder der Leitungsebene noch dem Betriebsrat des IQB angehören.

Mitglieder der Ombudskommission werden für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen am IQB (inkl. wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in Drittmittelprojekten, die am IQB angesiedelt sind oder von einer am IQB tätigen Person geleitet werden). Auch Selbstnominierungen sind möglich.

Der Aufruf zur Übernahme des Amtes der Wahlleitung erfolgt durch die Ombudskommission.

Die erste Wahlperiode der neu eingerichteten Ombudskommission beginnt am 01.10.2020 und endet am 30.09.2023.